

Verfolgung und Flucht von Frauen

Angelika Birck*

Nach Schätzungen der UN waren in den 90er Jahren weltweit über 50 Mio. Menschen auf der Flucht, davon waren die meisten Flüchtlinge Frauen und Kinder (bis zu 80 % aller Flüchtlinge).¹ Es gibt keine Zahlen zu Frauen alleine (ohne Kinder). Von den Flüchtlingen, die Europa erreichen, sind 80 % Männer.² Dies zeigt, daß es nur verhältnismäßig wenigen Frauen möglich ist, über weite Distanzen und Staatsgrenzen hinweg zu flüchten. Der hohe Frauenanteil unter den Flüchtlingen weltweit ist u.a. durch die gegenwärtige Kriegsführung begründet, die im verstärkten Maße die Zivilbevölkerung trifft, also Frauen und Kinder, außerdem sind Frauen weltweit in besonderem Maße von Armut betroffen, und zu allgemeinen Verfolgungsgründen, die für Männer wie auch für Frauen gelten (z.B. Religion, Ethnie, politische Opposition), kommen frauenspezifische Verfolgungsgründe hinzu und führen zu geschlechtsspezifischen Verfolgungsarten.³

* Dr. phil., Psychologin, Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin.

¹ L. Potts & B. Prasske (1993). Frauen, Flucht, Asyl: eine Studie zu Hintergründen, Problemlagen und Hilfen. Institut Frau und Gesellschaft, Materialien zur Frauenforschung. Bielefeld, Kleine, S. 17.

² B. Schiestl (1997). Warum sagen Frauen nicht aus? Zur Situation von Frauen in Asylländern, in: E. Richter-Lyonette (Hrsg.). Keine Zeit für Frauen? Frauenrechte, Kriegsverbrechen und Genozid. The Coordination of Women's Advocacy, Givrins (Schweiz), S. 155-158.

³ K. Stuchly (1999). Frauen auf der Flucht. Das psychische, physische und soziale Befinden von weiblichen Flüchtlingen infolge von Flucht, Vertreibung und den Lebensbedingungen im Asylland. On line:

„Letztlich liegt immer dann frauenspezifische Verfolgung vor, wenn die Frage, ob eine Verfolgungsart auch (oder im selben Ausmaß) Männer trifft, verneint werden muß.“⁴ In der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Diskussion wird die Tatsache, daß weltweit die meisten Flüchtlinge weiblich sind, immer noch zu wenig beachtet. Männliche Flüchtlinge stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit, Frauen werden meist lediglich als Mitbetroffene wahrgenommen. Dabei wird übersehen, daß es sich bei Verfolgung und Flucht um geschlechtsspezifische Phänomene handelt, Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts (gender) mit besonderen Arten der Verfolgung und mit spezifischen Schwierigkeiten bei der Flucht und im Asylland konfrontiert.

Hailbronner (1998) unterscheidet drei Hauptgruppen frauenspezifischer Verfolgung: einerseits die Verfolgung aufgrund von politischer Aktivität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, bei der frauenspezifische Gewaltakte (z.B. Vergewaltigung) stattfinden; andererseits die Verfolgung von Frauen zur Durchsetzung herrschender Normen und Moralvorstellungen, aufgrund von Vorstellungen, die Frauen eine untergeordnete soziale Rolle zuweisen; und schließlich die Verfolgung von Frauen im privaten Raum als Bestandteil des gesellschaftlichen Verständnisses über die untergeordnete Rolle der Frau, mit ausdrücklicher oder stillschweigender

www.zebra.or.at/doc/frauen-flucht/ vom 22.11.2001.

⁴ P. Krause (1997). Fragen Frauenspezifischer Verfolgung, Damid 4, S. 25.

Duldung des Staates.⁵ Ausgehend von dieser Einteilung werden in diesem Beitrag zunächst einige frauenspezifische Aspekte allgemeiner Menschenrechtsverletzungen beschrieben, um danach auf geschlechtsspezifische Gesetze und Normen einzugehen, anschließend wird die sogenannte „private“ Verfolgung und gesellschaftliche Unterdrückung von Frauen als Bestandteil patriarchaler Gesellschaftssysteme besprochen. Natürlich gibt es bei den genannten frauenspezifischen Verfolgungsgründen Überschneidungen, z.B. sind bestehende Normen und Gesetze Ausdruck patriarchaler Werte. Frauen haben außerdem geschlechtsspezifische Fluchtschwierigkeiten und Asylprobleme, auf die abschließend eingegangen wird.

1. Frauenspezifische Aspekte allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

Wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Aktivität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung etc. verfolgt werden, betrifft das Frauen und Männer gemeinsam. Trotzdem beinhalten allgemeine Menschenrechtsverletzungen auch frauenspezifische Aspekte, die bislang nicht genügend berücksichtigt wurden. Beispielsweise sind Frauen in viel größerem Umfang als Männer für die noch Schwächeren, nämlich Kinder oder alte Menschen, verantwortlich, dadurch schlechter im Stande, sich selbst zu schützen und damit in Zeiten allgemeiner Not stärker verletzbar.⁶ Bei Frauen kommt geschlechtsspezifische Unterdrückung zur Verfolgung aus anderen Gründen noch

hinzu. Beispielsweise werden Frauen, die wegen ihrer politischen Aktivität verfolgt werden, im Vergleich zu ähnlich politisch aktiven Männern besonders intensiv verfolgt und hart bestraft. Dahinter stehe eine doppelte Intention: politische Oppositionelle seien von der erlaubten politischen Meinung abgewichen und würden dafür verfolgt (Frauen ähnlich wie Männer), jedoch würden politisch aktive Frauen deshalb besonders intensiv verfolgt, weil sie als Aktivistinnen ihre traditionelle Rolle im häuslichen und privaten Bereich aufgegeben hätten. Damit wird zusätzlich zur politischen Abweichung auch nicht rollenkonformes Verhalten sanktioniert, häufig mit sexualisierter Gewalt – diese frauentypische Verfolgungsart sei Ausdruck des Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern und eine gezielte Form der Folter von Frauen, um sie in eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung zu zwingen.⁷ Als weitere systematische geschlechtsspezifische Foltermethode ist uns das Töten des noch ungeborenen Kindes durch Schläge auf den Bauch der schwangeren Frau, um den Abort auszulösen, bekannt.

Die systematische Vergewaltigung und sexualisierte Mißhandlung von Frauen wird als gezieltes Mittel der Kriegsführung und Verfolgung eingesetzt. Bei Vergewaltigung handelt es sich nicht um einen, wenn auch aggressiven, Ausdruck von Sexualität, sondern um Gewalt, die sexualisiert ausgeübt wird, um besonders zerstörerisch zu sein.⁸ Vergewaltigungen im Rahmen von Krieg und Verfolgung sind häufig nicht Straftaten, die von Einzelnen verübt werden, sondern politisch motivierte Verbrechen, verübt an der weiblichen Zivilbevölkerung mit dem Ziel, dadurch nicht nur die Frauen, sondern auch ihre

⁵ K. Hailbronner (1998). Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht. ZAR 4, 152-159.

⁶ U. Merger (1998). Universalismus, Relativismus, Gleichheit und Differenz. Feministische Perspektiven auf das Konzept der Menschenrechte, in: B. Erbe, Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Internationale Liga für Menschenrechte. Berlin, Argument, S. 15-18.

⁷ K. Stuchly, 1999 (Fn. 3).

⁸ K. Stuchly, 1999 (Fn. 3). UNHCR (1999). Berücksichtigung von frauenspezifischen Verfolgungsgründen in westlichen Asylländern. Stellungnahme vom 25.5.1999, On line: www.unhcr.de/news/statement/legal/pb972509 vom 16.1.2002.

Männer und ihre gesamte soziale Gemeinschaft zu beschädigen. In sogenannten traditionellen Gesellschaften, in denen das Gebot der „Unberührtheit“ und/oder „Reinheit“ den Wert der Frau bestimmt, ist sie durch die sexuellen Übergriffe in ihrer Ehre irreparabel verletzt und hat darüber hinaus eine nicht wieder aufzuhebende Abwertung erfahren. Das Erleiden sexualisierter Gewalt ist in besonderer Weise schambesetzt. Frauen schämen sich, auf sexualisierte Weise verletzt worden zu sein, auch wenn sie als Opfer der Übergriffe keinerlei (Mit-)Verantwortung für das Geschehene tragen. In traditionellen Gesellschaften gebietet der Ehr- und Wertbegriff dem Mann, seine Frau und seine Familie zu beschützen. Sexuelle Übergriffe auf die Frau stellen daher auch einen Angriff auf die Beschützerfunktion ihrer männlichen Familienmitglieder dar und entehren deshalb nicht nur die Frau, sondern ihre gesamte Familie. Das stellt – zusätzlich zur Scham und Entwertung der Frau – eine wichtige Ursache dafür dar, daß sexuelle Übergriffe gegen Frauen auch in ihren Familien nicht angesprochen werden können und tabuisiert werden müssen. Frauen verschweigen die erlittenen sexuellen Übergriffe darüber hinaus, weil das Bekanntwerden des Ehrverlustes die Gefahr mit sich bringen kann, aus dem Familienverband ausgestoßen zu werden und damit die materielle Existenzgrundlage zu verlieren. Systematische Vergewaltigungen von Frauen stellen außerdem einen Angriff auf die ethnische Identität dar, weil sich aus den Vergewaltigungen Schwangerschaften ergeben können (diese sind mitunter erklärtes Ziel der Übergriffe). Das Gefühl von Zugehörigkeit und Zusammenhalt einer kulturellen oder ethnischen Gruppe soll dadurch geschwächt oder zerstört werden. Systematische sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist aus den genannten Gründen ein wirksamer Angriff auf die gesamte Zivilbevölkerung. Seit 1949 gilt Vergewaltigung im Krieg als Verstoß gegen das Völkerrecht.⁹ Beim Internationalen

⁹ Art. 27, IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Gerichtshof in Den Haag wird Vergewaltigung erstmals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt, wenn sie im Rahmen von systematischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung stattfindet.¹⁰

Frauen werden im Rahmen allgemeiner Menschenrechtsverletzungen auch deshalb mißhandelt und gefoltert, um damit Informationen über verfolgte männliche Familienmitglieder zu erhalten oder um ihre Männer zu erpressen (z.B. Foltern der Frau, um den Aufenthaltsort ihres Mannes zu erfahren). Dadurch wird die Frau gewissermaßen einer doppelten Erniedrigung unterworfen: sie wird nicht gefoltert, damit sie selbst Schmerzen erleidet, denn ihre Person ist völlig irrelevant. Primäres Ziel ist es vielmehr, durch ihre Folter dem Mann, zu dem sie gehört, Schmerzen zuzufügen, ihn zu demütigen und zu entehren.

2. Frauenspezifische Gesetze und Normen

Frauen werden verfolgt, um herrschende Moralvorstellungen, die von der Überlegenheit des Mannes ausgehen, durchzusetzen. Es gibt staatliche Regelungen und Normen, die sich nur auf Frauen beziehen. Frauen geraten oft in Konflikt mit rigiden religiösen Sozialnormen und anderen staatsmoralischen Vorstellungen. In stark religiös-fundamentalistisch geprägten Staaten geht es meist nicht nur um Religion, sondern darum, Frauen eine bestimmte soziale Rolle zuzuweisen. Verhaltensweisen von Frauen, die den herrschenden Norm- und Moralvorstellungen nicht vollkommen entsprechen, werden in manchen Staaten als Ausdruck einer prinzipiellen Gegnerschaft zum Regime bewertet und strafrechtlich verfolgt.¹¹

¹⁰ Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 22.2.2001 im sog. „Foca-Prozeß“, Fall Nr. IT-96-23-T und IT-96-23/1-T; www.cnn.com/2001/WORLD/europe/02/22/hague.trial.04/.

¹¹ Hailbronner 1998 (Fn. 5), S. 158.

In vielen Gesellschaften der Erde gelten für Frauen und Männer *unterschiedliche Gesetze*, in denen Männer begünstigt werden, z.B. Züchtigungsrecht des Ehemannes, männerbegünstigende Scheidungs- und Sorgerechtsregelungen. In vielen, vor allem islamischen Staaten gibt es Kleiderordnungen, die nur für Frauen gelten. Im Iran und in anderen Ländern werden Frauen ausgepeitscht und sogar erschossen, weil sie sich nicht ordnungsgemäß verschleiert haben. Frauen und junge Mädchen, die sich nicht verschleiern, gelten als Staatsfeinde und verdienen daher den Tod. Auch wird von Säureangriffen auf Frauen berichtet, die ihr Gesicht nicht vollständig verhüllt haben: die Entstellung des Gesichts soll in Zukunft die ordnungsgemäße Verhüllung sicherstellen.¹² Auch dann, wenn die Gesetzestexte nicht explizit zwischen den Geschlechtern differenzieren, haben Frauen meist nur eingeschränkte Rechte, z.B. was den Zugang zum Arbeitsmarkt, Besitz und Entlohnung für Arbeit, Bildung, Zugang zum Gesundheitswesen, zu Rechtssystemen (Gerichten), Wahl des Wohnortes etc. betrifft. In vielen Ländern sind Frauen bezüglich eigener Entscheidungen von der Zustimmung ihres Ehemannes oder Vaters abhängig.

In patriarchalen Gesellschaften wird die Sexualität von Frauen unterdrückt und ihre Gebärfähigkeit kontrolliert (siehe auch im nächsten Abschnitt). Nur bei Frauen gilt **Unberührtheit** als wertsteigernder Faktor. Verstöße gegen die für Frauen rigiden Sexualnormen werden sanktioniert. Eine extreme Form der Kontrolle der weiblichen Sexualität ist die genitale Verstümmelung. Sie reicht von der teilweisen oder vollständigen Entfernung der Klitoris bis zur zusätzlichen Amputation der kleinen und großen Schamlippen und von einem Teil

des Venushügels. Bei dieser letzten extremen Form (Infibulation) wird die verbleibende Haut anschließend mit Dornen aneinandergeheftet oder aneinandergenäht, so daß beim Zusammenwachsen ein narbiges Gewebe über der vaginalen Öffnung entsteht. Um ein vollständiges Zusammenwachsen zu verhindern, wird ein Holz- oder Strohstückchen eingeführt, damit bleibt eine winzige Öffnung zum Abfluss von Urin und Menstruationsblut. Die Verstümmelung ist vor allem im afrikanischen Kontinent in ca. 28 Ländern verbreitet, sie kommt aber auch auf der arabischen Halbinsel (im südlichen Teil Jemens, Vereinigte Arabische Emirate) und in Teilen Asiens (Malaysia, Indien) vor. Sie wird sowohl von Moslems als auch von Christen und Animisten **praktiziert**. Das eigentliche Motiv der Verstümmelung ist die Unterdrückung der Frau, nicht verstümmelte Frauen seien sexuell nicht zu kontrollieren, sie müssten vor ihrer Sexualität, die sie selbst nicht beherrschen könnten, vor dem Verlust der Jungfräulichkeit oder vor Promiskuität in der Ehe geschützt werden. Die Verstümmelung wird mit unterschiedlichen Instrumenten wie Messern, Scheren, Rasierklingen und in der Regel ohne jegliche Betäubung durchgeführt. Da das Genitale reichlich mit Nerven versorgt ist, schmerzt dort ein Schnitt ungleich mehr als am Arm oder am Bein. Das Alter der Mädchen, in dem die Verstümmelung stattfindet, liegt meist zwischen vier und acht Jahren. Ihre gesundheitlichen Folgen sind beträchtlich, sie reichen von Blutverlust über Infektionen und können bis zum Tod führen. Oft bestehen das ganze Leben lang Schmerzen bei jeder Regelblutung, beim Wasserlassen, beim Geschlechtsverkehr, häufig kommt es zu Komplikationen bei der Geburt, wie verlängerter Geburtsdauer, die bis zum Tod des Neugeborenen führen kann. Berichtet werden ebenfalls schwere psychische Trauma-Folgen.¹³ Nichtverstümmelte Frauen werden stigmatisiert,

¹² Diese Vorgänge im Iran beschreibt J. Ahmadi (1998). Fundamentalismus und Feminismus. Die Identitätspolitik des islamischen Fundamentalismus am Beispiel des Iran. In: B. Erbe, Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Internationale Liga für Menschenrechte. Berlin: Argument. S. 65-75.

¹³ G. Richter & M. Hulverscheidt (2000a). Fundamentale Menschenrechtsverletzung. Die weibliche Genitalverstümmelung. Mabuse 123, S. 56-60.

können nicht heiraten und gelten als unrein. Nach Terres des Femmes leben allein in Deutschland etwa 21.000 verstümmelte Frauen aus afrikanischen Ländern, in vielen Fällen werden Mädchen, die in Deutschland geboren wurden, zum Zweck der Verstümmelung wieder in ihre Heimatländer gebracht.¹⁴ In Ländern, in denen genitale Verstümmelung praktiziert wird, fehlen staatliche Sanktionen, selbst wenn es Verbote und entsprechende Gesetze gibt. Die Flucht vor der genitalen Verstümmelung wird wieder zum privaten Problem von Frauen, da **nach der üblichen Auslegung des deutschen Asylrechts** hier keine politische Verfolgung vorliegt.

3. Gesellschaftliche Unterdrückung von Frauen als Bestandteil patriarchaler Gesellschaftssysteme

Die UN-Menschenrechtskonferenz von 1993 bekräftigte ausdrücklich, daß die Rechte von Frauen integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte darstellen.¹⁵ Dies ist eine überaus wichtige Forderung, auch wenn darin unberücksichtigt bleibt, daß sowohl die Bestimmung dessen, was Menschenrechte sind, wie auch ihre Auslegung sich an Männern orientiert.¹⁶ Der gesellschaftliche Lebenszusammenhang von Frauen, der in einer materiellen Benachteiligung, in geringem gesellschaftlichem Status und verschwindendem politischem Einfluss besteht, wird in der herrschenden Menschenrechtsdebatte häufig ausgeblendet. Menschenrechtsforderungen von Freiheit, Gleichheit, Teilhabe und Integrität beziehen sich auf die öffentliche Sphäre der Regierung, Behörden, Gerichte, Medien etc.

Diese Forderungen sind natürlich auch und in besonderem Maße für Frauen wichtig, dennoch betreffen sie nur einen Aspekt der Lebenswelt von Frauen, nämlich den öffentlichen Raum. Dabei wird übersehen, daß ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Strukturen die meisten Frauen dieser Welt daran hindern, gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die daraus resultierende Abhängigkeit der Frauen von ihren Männern setzt sie männlicher („häuslicher“) Aggression ungeschützt aus.¹⁷ Haushalt, Familie und Partnerschaft werden als private Sphäre definiert, diese ist nicht Gegenstand der Menschenrechtsgarantien. Der „Privatraum“ soll vielmehr vor dem Eingriff des Staates geschützt werden, was einschneidende Folgen für Frauen hat. „Private“ Verfolgungsmaßnahmen sind Bestandteil des gesellschaftlichen Verständnisses über die untergeordnete Rolle der Frau, mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis von Staaten.

Die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre leistet der Unterdrückung von Frauen Vorschub. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen (Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, wegen Verstoß gegen Normen und moralische Regeln, die nur für Frauen gelten, etc.) werden, weil sie im sogenannten „privaten“ Raum stattfinden, nicht öffentlich als solche anerkannt. **Aber auch Gewalt an Frauen im öffentlichen Raum wird häufig bagatellisiert, z.B. werden sexualisierte Mißhandlungen häufig selbst dann nicht als Folter bezeichnet, wenn die Täter Staatsorgane waren, obwohl nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, als Folter zu betrachten ist, sofern die Schmerzen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem**

¹⁴ G. Richter & M. Hulverscheidt (2000b). Die Genitalverstümmelung bei Frauen. Terres des Femmes 4, S. 4-9.

¹⁵ Amnesty International Jahresbericht 1998, S. 35.

¹⁶ B. Erbe (1998) (Hrsg). Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Internationale Liga für Menschenrechte. Berlin: Argument.

¹⁷ B. Erbe 1998 (Fn. 15), S. 9.

Einverständnis verursacht werden.¹⁸ Gewalt an Frauen wird von Staaten kaum sanktioniert. Regierungen stellen sich nicht ihrer Verantwortung, ihre Bürgerinnen vor Angriffen von Privatpersonen oder Gemeinschaften im häuslichen Bereich zu schützen, solche Angriffe zu verhindern und die Täter zu bestrafen. Wenn Staaten es wiederholt unterlassen, ihre Bürger vor Unrecht zu schützen, tragen sie ebenso wie die eigentlichen Täter Verantwortung für die Geschehnisse.

Frauen sind in patriarchalen Gesellschaften von der Zustimmung von Männern abhängig, sie haben eingeschränkte Rechte und besondere Pflichten. Frauen dürfen nicht frei über ihren Körper verfügen, sondern er wird von anderen zur Verwirklichung ihrer Interessen als Objekt benutzt.¹⁹ Die Zwangsverheiratung von jungen Mädchen mit Männern, die oft mehrere Jahrzehnte älter sind, ist in vielen Ländern üblich. Männer kaufen gegen „Brautgeld“ Mädchen, das legitimiert Vergewaltigungen. Das legale Heiratsalter für Mädchen liegt z.B. im Iran bei 8 Jahren. Töchter von Migranten, die in Deutschland geboren wurden, werden häufig schnell verheiratet oder gegen ihren Willen in das Herkunftsland verschleppt und dort zwangsverheiratet, wenn bekannt wird, daß der Vater, dessen Besitz die Frau ist (bevor sie in den Besitz des Ehemannes übergeht) anderen Männern den Zugang zum Körper der Frau nicht verwehren konnte (bei Verstoß gegen rigide frauenspezifische Sexualnormen oder bei erlittener sexualisierter Gewalt, was beides als Verlust der Ehre bewertet wird). Für den Verlust der Ehre können Frauen auch aus dem Familienverband ausgestoßen werden, selbst dann, wenn sie vergewaltigt worden sind. Der Ausschluss aus dem Familienverband bedeutet in der Regel den Verlust der materiellen Existenzgrundlage und oft auch des

Zugangs zu eigenen Kindern. Auch kommt es immer wieder dazu, daß Frauen, die beschuldigt werden, ihre Ehre verloren zu haben, von Familienmitgliedern mit der Begründung getötet werden, damit würde die Familienehre wiederhergestellt.

Weitere Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die meistens als privat begriffen werden, sind (sexualisierte) Gewalt gegen erwachsene Frauen und weibliche Kinder (z.B. sogenannte „häusliche Gewalt“, sexualisierte Demütigungen und Belästigungen, Vergewaltigung, sogenannter „sexueller Kindesmissbrauch“) u.a. Frauen werden Opfer von sexuellem Terrorismus: sexuelle Belästigungen und sexualisierte Übergriffe von Männern an Frauen finden statt, um Frauen von bestimmten gesellschaftlichen Orten fern zu halten (Bars, Militär, politische Ämter) oder sie davon abzuhalten, bestimmte Dinge zu tun (z.B. sich frei zu bewegen).²⁰ Genannt werden müssen außerdem Frauenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation (z.B. durch Ein-Kind-Politik in China), ebenso das Zwangsaustragen von ungewollten Schwangerschaften, der Kampf um Zugang zur Verhütung, gegen den Zwang zu möglichst vielen Kindern (z.B. in afrikanischen Staaten), die selektive Abtreibung weiblicher Föten und die Tötung weiblicher Neugeborener.

In indischen Gesellschaftsschichten sind Mitgiftmorde an Frauen bekannt, wenn die Familien der Frauen die geforderte oder versprochene Mitgift nicht entrichten können.²¹ In Bangladesch werden im Rahmen von familiären Auseinandersetzungen jährlich ca. 200 Frauen Opfer von Säureattentaten. Säure wird ihnen ins Gesicht geschüttet, dies führt zu Verunstaltungen, mitunter zum Verlust des Augenlichtes. Täter sind häufig männliche Verwandte oder

¹⁸ Art. 1, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Vereinte Nationen, 10. Dezember 1984.

¹⁹ U. Merger 1998 (Fn. 6).

²⁰ C. Bunch (1997). Frauenrechte als Menschenrechte im Kriegs- und Konfliktfall. In: E. Richter-Lyonette (Hrsg.). Keine Zeit für Frauen? Frauenrechte, Kriegsverbrechen und Genozid. (S. 3-9) The Coordination of Women's Advocacy, Givrins (Schweiz).

²¹ Amnesty international, Jahresbericht 2001.

Ehemänner. Die Opfer sind lebenslang gezeichnet und werden ausgegrenzt. Die Säureangriffe auf Frauen bleiben meist Privatsache – Polizeibeamte und Gerichte weigern sich, gegen die männlichen Täter vorzugehen.²² In vielen Staaten werden Verbrechen, die Männer an Frauen verüben, weniger hart bestraft als dieselben Verbrechen, wenn diese von Frauen an Männern verübt werden. Männer, die Frauen Gewalt antun, haben daher meist nur verhältnismäßig geringe Strafen zu erwarten.

Eine weit verbreitete Art frauenspezifischer Unterdrückung und Verfolgung ist die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen (z.B. in Form von unbezahlter Arbeit im Haushalt, bei der Versorgung von Kindern, Alten und Kranken, in Familienbetrieben und in der Landwirtschaft), sie führt zu weiblicher Armut und Abhängigkeit. Begründet mit der „weiblichen Rolle“ werden in einigen Ländern Frauen im Haus gefangen gehalten (z.B. Ehefrauen in fundamentalistisch islamischen Ländern, lateinamerikanische Hausangestellte in den USA).²³ Weitere Beispiele frauenspezifischer Verfolgung sind in vielen Ländern die schlechtere Ernährung für weibliche Kinder und ein schlechterer Zugang zur medizinischen Versorgung für Frauen.²⁴

4. Frauenspezifische Fluchtschwierigkeiten

Die für Frauen geltenden gesellschaftlichen Regeln führen zu ihrer Abhängigkeit und schränken ihre Bewegungsfreiheit ein. Frauen sind generell weniger mobil als Männer, weil die ihnen zugestandene Welt häufig auf den innerhäuslichen Bereich beschränkt bleibt. Flüchten ist daher für Frauen bedeutend schwerer, weil es einen Verstoß gegen tradierte Rollenerwartungen

beinhaltet.²⁵ Schon für die Organisation der Flucht muß der häusliche Bereich verlassen werden: Papiere müssen besorgt, Besitztümer verkauft, Transportmittel und Fluchthelfer organisiert werden.

Flüchten kostet Geld (für Papiere, Schlepper, Transportmittel etc.). Frauen haben schlechten Zugang zu finanziellen Mitteln und geringen Besitz, sie sind weltweit weitaus stärker von Armut betroffen als Männer. Wenn in einer Familie mehrere Personen verfolgt werden, reicht das Geld oft nur für die Flucht von Teilen der verfolgten Familie, einzelne Männer werden dann häufig zuerst auf die Flucht geschickt, Frauen bleiben dann zusammen mit Kindern und Alten im Verfolgungsland zurück. Nach dem traditionellen Rollenverständnis tragen Frauen die Verantwortung für Kinder, Angehörige, Alte und Schwache. Meist müssen sie sich im Heimatland oder auf der Flucht auch um ihre Kinder oder um andere hilfebedürftige Personen kümmern. Für Frauen ist es daher schwerer, alleine zu fliehen und Angehörige zurückzulassen.

Die erfolgreiche Organisation und Durchführung der Flucht erfordert außerdem spezifische Kenntnisse. Frauen haben schlechteren Zugang zu Bildung, Analphabetismus und mangelndes Wissen erschweren die Flucht. Frauen, die ohne männlichen Schutz (Ehemänner, männliche Verwandte) flüchten, sind besonders gefährdet, weil es oft frauenspezifischen Normen widerspricht, sich ohne Mann in der Öffentlichkeit zu bewegen. Mit männlichem Schutz sind sie diesem völlig ausgeliefert, ohne Schutz werden sie oftmals von anderen Männern bedroht. Während der Flucht besteht eine extreme Abhängigkeit der Frauen von männlichen Fluchthelfern und von den Männern der eigenen Familie. Sexualisierte Angriffe während der Flucht sind häufig, das Risiko der Vergewaltigung ist sehr hoch, wie z.B. die Berichte von vietnamesischen Bootsflüchtlingen oder kam-

²² B. Imhasly (2001). Frauen als Folteropfer. Mißhandelt und geächtet, in: TAZ vom 6.3.2001, S. 3.

²³ C. Bunch 1997 (Fn 18).

²⁴ L. Potts & B. Prasske 1993 (Fn. 1), S. 85ff.

²⁵ L. Potts & B. Prasske 1993 (Fn. 1).

bodschanischen Flüchtlingsfrauen bestätigen.²⁶

5. Frauenspezifische Asylprobleme

Frauen stellen aufgrund ihrer familiären Position oft keinen eigenen Asylantrag. Ihre Asylgründe werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsumiert, auch wenn eigene Verfolgungserlebnisse vorliegen. Meist gilt bei asylsuchenden Familien automatisch der Mann als der Hauptantragsteller. Wenn Frauen auch individuell von Verfolgung betroffen waren und unabhängig zur Familiengeschichte persönliche Asylgründe vorliegen, sollten Anhörer und Rechtsanwälte ihnen zu einem gesonderten Asylantrag raten. Weibliche Familienmitglieder müssen die Möglichkeit einer separaten Anhörung bekommen und so ihr Verfolgungsschicksal unabhängig von dem ihrer Familienmitglieder darstellen können.

Männer und Frauen haben, wie beschrieben wurde, oft verschiedene Gründe, die sie zur Flucht veranlassen, diese werden als unterschiedlich asylrelevant angesehen. Im deutschen Asylrecht wird Öffentliches (Politisches) und Privates unterschieden, darüber hinaus gilt in Deutschland nur staatliche Verfolgung als politische Verfolgung und damit als asylrelevant, d.h. Verfolgte müssen ihre politische Aktivität und die staatliche Verfolgung nachweisen. Politische Aktivität und staatliche Verfolgung werden bei Frauen und Männern unterschiedlich wahrgenommen und beurteilt. Frauen und Männer handeln entsprechend der an sie gerichteten sozialen Geschlechterrollenerwartungen. Dabei werden in der Regel nur jene Tätigkeiten, die der typisch männlichen Rolle entsprechen, als „politisch“ beurteilt: z.B. Mitglied einer Partei in verantwortlicher Position zu sein, an bewaffneten Kämpfen teilzunehmen u.a. Frauen sind häufiger als Männer entspre-

chend der für sie geltenden Regeln im „Dienstleistungsbereich“ tätig, wenn sie sich politisch engagieren (z.B. Versorgung der Kämpfer mit Lebensmitteln, Kleidung nähen und flicken, Verwundete pflegen). Diese Tätigkeiten werden in der Öffentlichkeit nicht als „politisch“ anerkannt, obwohl keine politisch aktive Widerstandsbewegung ohne sie existieren könnten.

Gewalt gegen Frauen (insbesondere Flüchtlinge und Migrantinnen) wird häufig auch von deutschen Behörden durch Hinweise auf kulturelle oder religiöse Traditionen beschönigt und gerechtfertigt, z.B. werden genitale Verstümmelung oder Kleidervorschriften als „kulturüblich“ bezeichnet. Dabei wird übersehen, daß Frauen auch in Gesellschaften, die patriarchaler sind als die deutsche, wie alle Menschen grundsätzlich ein Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und Anspruch auf staatlichen Schutz vor Verletzungen haben. Wenn politisch aktive Frauen verfolgt werden, werden schwere Menschenrechtsverletzungen gegen sie oft im nicht-politischen Bereich angesiedelt und als „privat“ angesehen. Sexualisierte Gewalt wird sehr oft als Straftat von Einzelnen, z.B. als Übergriff eines individuellen Polizeibeamten bewertet und nicht als systematische Gewalt besonders gegen Frauen begriffen, auch dann nicht, wenn in diesen Fällen der Staat den erforderlichen Schutz und eine Anklage und Bestrafung der Täter versagt. Wenn Tätigkeiten von Frauen und ihre Verfolgung als „nicht politisch“ begriffen werden, stellen sie in Deutschland keinen Asylgrund dar.

Wenn Frauen verfolgt werden, werden sie sehr häufig auch sexualisiert mißhandelt. Dies führt in sehr patriarchalen Gesellschaften für Frauen zum Verlust ihres gesellschaftlichen Wertes. Neben den realen damit verbundenen Gefahren gibt es verschiedene intrapsychische Gründe (z.B. posttraumatische Symptome wie Vermeidung, Gedächtnisstörungen), warum Frauen über das Erleiden sexualisierter Gewalt in der Regel nur sehr schwer sprechen

²⁶ R. Mollica & L. Son (1989). Cultural dimensions in the evaluation and treatment of sexual trauma. *Psychiatric Clinics of North America*, 12, S. 363-379.

können.²⁷ Die sexualisierte Verletzung muß meist tabuisiert werden und kann dann auch in der Asylanhörung nicht ausgesagt werden. Wenn sexualisierte Gewalt von Frauen ins Asylverfahren eingebracht wird, werden entsprechende Andeutungen oft überhört oder nicht weiter ernst genommen. Wenn eine erlittene Vergewaltigung nicht in der ersten Anhörung, sondern erst später erzählt wird, gilt das oft als unglaubhaft („gesteigertes Vorbringen“). Weil Mitarbeiter von psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folterüberlebende in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen hatten, daß Frauen sexualisierte Gewalt in der Anhörung häufig verschweigen, konnten wir in der jüngsten Zeit beobachten, daß mitunter eindeutige Aussagen zu einer erlittenen Vergewaltigung in der ersten Anhörung vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als unglaubhaft beurteilt wurden. Dies wurde damit begründet, daß die meisten Frauen darüber nicht sprechen würden, ergo sei einer Frau, die gleich von Vergewaltigung berichte, nicht zu glauben. Aussagen von Frauen zu sexualisierten Gewalterfahrungen gelten also oft als unglaubhaft, unabhängig davon, wann und wie sie vorgetragen wurden. Mitunter wird die Unglaubhaftigkeit damit begründet, daß Aussagen nur mangelnd anschaulich und detailreich gewesen seien, dabei stehen psychische Folgen von Traumatisierungen wie Konzentrationsstörungen, Vermeidungsverhalten, Erinnerungslücken u.a. einer anschaulichen und detailreichen Darstellung vielfach entgegen.²⁸

Weil sexualisierte Mißhandlungen von Frauen als systematische Verfolgungsmethode an der Tagesordnung sind, muß bei jeder verfolgten Frau davon ausgegangen werden, daß „frauenspezifische“ Asyl-

gründe vorliegen können, die eine entsprechende Anhörung in der Durchführung des Asylverfahrens erfordern. Die Anhörung von Frauen ist aufgrund der Häufigkeit geschlechtsspezifischer Merkmale der Verfolgungspraktiken prinzipiell so zu gestalten, daß diesbezügliche Andeutungen und indirekten Hinweise in geschützter Atmosphäre (Einzelanhörung, weibliche Anhörerin und Dolmetscherin) aufgegriffen werden können. Die Anhörung von Frauen muß also grundsätzlich „frauenspezifisch“ sein, nicht nur dann, wenn die betroffene Frau das fordert (Forderungen zu stellen widerspricht der weiblichen Rollenerwartung). **Dieses Gebot entspricht der Entschließung des Europäischen Rats über Mindestgarantien für Asylverfahren, danach sollten bei weiblichen Flüchtlingen, sofern zu vermuten ist, daß sie aufgrund von Erlebnissen oder kulturellen Tabus Schwierigkeiten haben, ihre Asylgründe umfassend darzulegen, qualifizierte weibliche Bedienstete und weibliche Dolmetscher die Anhörung durchführen.**²⁹

Das deutsche Asylrecht benachteiligt in seiner Trennung von öffentlicher (gleich politischer) und privater Sphäre Frauen. Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen sind häufig nicht asylrelevant, weil die Verfolgung von Frauen als privat beurteilt wird. Dabei wird übersehen, daß Menschen, die aus einer akuten Bedrohungssituation heraus geflohen sind, ein begründetes Schutzbedürfnis haben, unabhängig davon, von wem die erlittene Gewalt ausging.

²⁷ A. Birck (2002). Zur Erfüllbarkeit der Anforderungen der Asylanhörung für traumatisierte Flüchtlinge aus psychologischer Sicht, in: ZAR 22, 28-33.

²⁸ A. Birck (2002). Traumatisierte Flüchtlinge. Wie glaubhaft sind ihre Aussagen? Asannger, Heidelberg.

²⁹ Entschließung des Rates vom 20.6.1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren, Ziff. 28, zu finden unter: www.proasyl.de/texte/europe/maastr/ (dort als dok4.htm).

